|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

**Referat IV – Bauamt**

Sachbearbeiter: xy

Tel.: +43 (0) 000

Fax: +43 (0) 000

E-Mail: [xy](mailto:bernhard.nagl@telfs.gv.at)

UID-Nr.: ATU 000

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Beschwerde gegen den Bescheid, Zl Klicken Sie hier, um Text einzugeben.;

**Beschwerdevorentscheidung**

*AZ* Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

*Telfs,* Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**BESCHEID**

(Beschwerdevorentscheidung)

**Spruch**

Der Bürgermeister der Klicken Sie hier, um Text einzugeben.entscheidet gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2015, über die Beschwerde des/der Klicken Sie hier, um Text einzugeben., Klicken Sie hier, um Text einzugeben. gegen den Bescheid vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben., Zl. Klicken Sie hier, um Text einzugeben., wie folgt:

* Alternative 1:

*Der Beschwerde wird keine Folge gegeben.*

* Alternative 2:

*Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der Spruch des Bescheides vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben., Zl. Klicken Sie hier, um Text einzugeben. dahingehend berichtigt, dass er nunmehr zu lauten hat wie folgt:*

Spruch neu formulieren

*Im Übrigen wird der Beschwerde keine Folge gegeben.*

* Alternative 3:

*Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben., Zl. Klicken Sie hier, um Text einzugeben., ersatzlos behoben.*

**Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid einen Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Der Vorlageantrag muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Klicken Sie hier, um Text einzugeben. schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail eingebracht werden und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung seiner Rechtzeitigkeit möglich machen.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Für den Vorlageantrag ist eine Eingabegebühr in Höhe von 15,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

**Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**Begründung (**hier als Beispiel angeführt bei teilweiser Stattgebung**)**

**Hinweis:**

Den gesamten Verfahrensablauf chronologisch wiedergeben, zB:

Am 26.03.2015 wurde eine feuerpolizeiliche Überprüfung des Gebäudes auf Gst. Nr. xy KG xy, Adresse, gemäß §§ 16 bis 18 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 – TFPO 1998, LGBL. Nr. 111/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 150/2012 durchgeführt.

Im Zuge der Feuerbeschau wurde vom Vertreter der Landesstelle für Brandverhütung sowie vom hochbautechnischen Amtssachverständigen diverse Mängel festgestellt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde xy vom 09.04.2015, Zl. xy wurden die Eigentümerinnen zur Behebung der Mängel aufgefordert.

Dagegen erhoben die Eigentümerinnen, vertreten durch RA Mag. xy, mit Schreiben vom 08.05.2015, ha. eingelangt am 11.05.2015, fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und brachten wie vor wie folgt:

**Hinweis:**

Es wird empfohlen den gesamten Beschwerdetext samt Antrag anzuführen (wörtlich)

**Der Bürgermeister der Gemeinde xy als zuständige Behörde hat hiezu wie folgt erwogen:**

**Hinweis:**

Gesetzestexte, welche für den Spruch wesentlich waren anführen zB aus dem RIS kopieren, zB

Gemäß § 14 VwGVG steht es im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen.

Gemäß § 19 Abs. 1 leg. TFPO. hat die Behörde, wenn bei einer Hauptüberprüfung oder einer Feuerbeschau oder sonst im Rahmen der feuerpolizeilichen Aufsicht auf einem Grundstück, an einer baulichen Anlage oder an einer Feuerungsanlage Mängel oder sonstige Zustände im Sinne des § 2 Abs. 1 festgestellt werden, der baulichen Anlage bzw. der Feuerungsanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten deren Behebung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist oder, wenn Interessen der Brandsicherheit dies erfordern, deren sofortige Behebung aufzutragen. Nach Fristablauf hat die Behörde zu überprüfen, ob dem Auftrag entsprochen worden ist (Nachbeschau).

Gemäß § 39 Abs. 1 TBO 2011. hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen, wenn eine bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige errichtet wurde. Wurde eine solche bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen. Dies gilt auch, wenn ein Bauvorhaben abweichend von der Baubewilligung bzw. Bauanzeige ausgeführt wurde und diese Abweichung eine Änderung der baulichen Anlage darstellt, zu deren selbstständigen Vornahme eine Baubewilligung oder eine Bauanzeige erforderlich wäre. Ist die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage stattdessen deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen.

Daraus ergibt sich in rechtlicher Hinsicht:

Kurze Erklärung anführen, warum die Entscheidung in dieser Art ausgefallen ist

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bürgermeister

der Gemeinde xy:

Ergeht an:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.